

- b) die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und Arbeitskollektive bei der Erhöhung des Niveaus des geistig-kulturellen Lebens zu unterstützen und alle Bedingungen für die Förderung des kulturellen Schöpfertums der Werk tätigen zu schaffen,
- c) die regelmäßige sportliche Betätigung der Werk tätigen zu fördern und die Grundorganisation des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR, insbesondere die Betriebs-sportgemeinschaft, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- d) die Bedingungen für eine vielseitige kulturelle, sportliche und touristische Betätigung der Jugend, insbesondere zur Förderung der Freizeitgestaltung in den Jugendkollektiven, unter Nutzung der Initiativen der Jugend zu schaffen.

(2) Der Betriebsleiter hat die Aufgaben zur planmäßigen Entwicklung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR sowie der anderen gesellschaftlichen Organisationen zu lösen. Dabei ist eng mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Räten zusammenzuarbeiten.

(3) Den Familienangehörigen der Werk tätigen ist entsprechend den betrieblichen Bedingungen die Möglichkeit zu geben, am geistig-kulturellen und sportlichen Leben des Betriebes teilzunehmen.

§224

(1) Der Betrieb hat zu gewährleisten, daß die betrieblichen Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen und die finanziellen Fonds zur Entwicklung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens zweckentsprechend eingesetzt und effektiv genutzt werden. Die kulturellen und sportlichen Interessen der Jugend sind besonders zu berücksichtigen.

(2) Der Betrieb hat die materiellen, finanziellen und persönlichen Voraussetzungen für die Unterhaltung und Instandhaltung der betrieblichen Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen zu schaffen und die dafür erforderlichen Maßnahmen in den Plan aufzunehmen. Er hat im Rahmen seiner Möglichkeiten den planmäßigen Ausbau dieser Einrichtungen zu gewährleisten.

(3) Betriebe ohne ausreichende eigene Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen haben im Zusammenwirken mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Räten sowie mit anderen Betrieben zu gewährleisten, daß ihre Werk tätigen deren Einrichtungen zur kulturellen und sportlichen Betätigung nutzen können. Dazu sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 225

(1) Der Werk tätige hat das Recht, am geistig-kulturellen und sportlichen Leben des Betriebes teilzunehmen, es mitzugestalten und die betrieblichen Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen zu nutzen.

(2) Der Werk tätige ist verpflichtet, die Einrichtungen pfleglich zu behandeln und Weisungen hinsichtlich der Benutzung einzuhalten. Er soll bei der Schaffung und Erhaltung der Einrichtungen mitwirken.

§226

(1) Die Kultureinrichtungen des Betriebes, wie Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken, stehen der Betriebsgewerkschaftsorganisation unentgeltlich zur Verfügung. Die Betriebsgewerkschaftsleitung leitet die kulturpolitische Arbeit, bestimmt den Leiter sowie die kulturpolitischen Mitarbeiter und entscheidet über die Nutzung der Einrichtungen.

(2) Die Werk tätigen des Betriebes, die Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend, die Grundorganisation des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR und andere gesellschaftliche Organisationen im Betrieb sind berechtigt, die Kultur- und Sporteinrichtungen des Betriebes unentgeltlich zu nutzen. Das gilt auch für Werk tätige anderer Betriebe, die Vereinbarungen gemäß § 224 Abs. 3 abgeschlossen haben.

Soziale Betreuung

§227

Grundsätze

Die soziale Betreuung der Werk tätigen ist Aufgabe des Betriebes. Sie ist gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Leitungen anderer gesellschaftlicher Organisationen planmäßig entsprechend den sozialpolitischen Erfordernissen unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeiter, der Werk tätigen mit mehreren Kindern, der Werk tätigen im höheren Lebensalter und der Werk tätigen mit geminderter Arbeitsfähigkeit zu verwirklichen. Dabei ist eng mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Räten sowie mit anderen Betrieben zusammenzuarbeiten.

§228

Arbeiterversorgung

(1) Der Betrieb hat die Versorgung der Werk tätigen im Betrieb nach ernährungswissenschaftlichen Grundsätzen mit einer vollwertigen warmen Hauptmahlzeit und einer Zwischenverpflegung sowie mit Erfrischungen zu sichern. Er hat insbesondere für Schichtarbeiter eine den spezifischen Arbeitsbeanspruchungen entsprechende Versorgung zu gewährleisten. Betriebe ohne ausreichende Versorgungseinrichtungen haben die Versorgung ihrer Werk tätigen durch andere Betriebe in Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Räten vertraglich zu sichern.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, im Zusammenwirken mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Räten und mit Dienstleistungs- und Versorgungsbetrieben den Werk tätigen die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und den Einkauf von Waren des täglichen Bedarfs zu erleichtern.

§229

Soziale und sanitäre Einrichtungen

Der Betrieb ist verpflichtet, soziale und sanitäre Einrichtungen, wie Speiseräume, Umkleieräume, Waschanlagen und Ruheräume, entsprechend den hygienischen Normativen und den Erfordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu schaffen bzw. zu gestalten. Bei allen Investitions- und Rationalisierungsvorhaben ist die Einhaltung dieser Normative zu sichern.

§230

Berufsverkehr

Der Betrieb hat mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Räten sowie den Verkehrsbetrieben eng zusammenzuarbeiten, um den Werk tätigen günstige Bedingungen im Berufsverkehr zu sichern.

§ 231

Wochenend- und Naherholung

Den Werk tätigen sind die betrieblichen Erholungseinrichtungen für die Wochenend- und Naherholung zur Verfügung zu stellen. Dabei sind Schichtarbeiter und Werk tätige mit Kindern vorrangig zu berücksichtigen. In den Erholungseinrichtungen sind den Werk tätigen Voraussetzungen für ihre geistig-kulturelle und sportliche Betätigung zu schaffen.